

SICHERHEITSDATENBLATT

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Ref.	130000008638/D
Rev.-Nr.	1.3
Überarbeitet am	08.06.2026
Druckdatum	15.06.2026

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	SÜDWEST Unterwasser Farbe
-------------	---------------------------

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	NT06-P0MA-A00P-FURV
---	---------------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschichtung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co.KG
Iggelheimer Str. 13
D - 67459 Böhl-Iggelheim
Telefon: +49 6324/709-0
info@suedwest.de
www.suedwest.de

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person
Deutschland

sdb@suedwest.de

1.4 Notrufnummer Deutschland

Telefon: +49 89 220 61012

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
--	---

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
--	--

Spezifische Zielorgan-Toxizität -	H335: Kann die Atemwege reizen.
-----------------------------------	---------------------------------

SÜDWEST Unterwasser Farbe

einmalige Exposition, Kategorie 3,
Atmungssystem

Langfristig (chronisch)
gewässergefährdend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Prävention:
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Reaktion:
P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
Entsorgung:
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr.	Einstufung	Konzentration (% w/w)
-----------------------	--------------------------------	------------	--------------------------

SÜDWEST Unterwasser Farbe

	Registrierungsnummer		
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	128601-23-0 01-2119455851-35-XXXX	Asp. Tox. 1; H304 Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411 EUH066, Note P	≥ 15 - < 20
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) EUH066	≥ 10 - < 15
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	≥ 8 - < 10
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304	≥ 3 - < 5
Ethylbenzol	100-41-4 202-849-4 601-023-00-4 01-2119489370-35-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Aquatic Chronic 3; H412	≥ 1 - < 1,5
Toluol	108-88-3 203-625-9 601-021-00-3 01-2119471310-51-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Repr. 2; H361d	≥ 0,3 - < 0,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Einatmung	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Hautkontakt	Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Augenkontakt	Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.
Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid

Kohlendioxid (CO₂)

Stickoxide (NO_x)

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Zusätzliche Hinweise

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Dampf nicht einatmen.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Abschnitte

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren
Umgang

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
Aerosolbildung vermeiden.
Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.
Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.
Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein.
Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen.
Funkensicheres Werkzeug verwenden.
Aerosol/Dampf nicht einatmen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hygienemaßnahmen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume
und Behälter

Im Originalbehälter lagern.
Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten.
Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Hinweise zum Brand- und
Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GISCODE zugeordnet, siehe Kapitel 15.
Weitere Informationen zum sicheren Umgang erhalten Sie unter dem GISCODE bei GISBAU. Kontaktdaten: Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Königsberger Straße 29, 60487 Frankfurt am Main, www.wingisonline.de,
Telefonnummer: 069 4705-310
Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	128601-23-0	AGW	50 mg/m ³	DE TRGS 900
Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische				
n-Butylacetat	123-86-4	STEL	150 ppm 723 mg/m ³	2019/1831/EU
Weitere Information: Indikativ				
		TWA	50 ppm 241 mg/m ³	2019/1831/EU
Weitere Information: Indikativ				
		AGW	62 ppm 300 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)				
Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	STEL	100 ppm 550 mg/m ³	2000/39/EC
Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ				
		TWA	50 ppm 275 mg/m ³	2000/39/EC
Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ				
		AGW	50 ppm 270 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)				
Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				
Xylol	1330-20-7	TWA	50 ppm 221 mg/m ³	2000/39/EC
Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ				
		STEL	100 ppm	2000/39/EC

SÜDWEST Unterwasser Farbe

			442 mg/m ³	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	50 ppm 220 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Hautresorptiv			
Titan(IV)-oxid	13463-67-7	AGW (Einatembare Fraktion)	10 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Ethylbenzol	100-41-4	TWA	100 ppm 442 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	200 ppm 884 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	20 ppm 88 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Toluol	108-88-3	TWA	50 ppm 192 mg/m ³	2006/15/EC
	Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			

SÜDWEST Unterwasser Farbe

	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
		STEL	100 ppm 384 mg/m ³	2006/15/EC
	Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
		AGW	50 ppm 190 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
Überwachungsverfahren: TRGS 402

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Xylol: 1,5 mg/l (Blut)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere): 2.000 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
Ethylbenzol	100-41-4	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure: 250 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure: 800 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
Toluol	108-88-3	Toluol: 75 µg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Toluol: 600 µg/l (Blut)	Schichtende	TRGS 903
		o-Kresol: 1,5 mg/l (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	TRGS 903

SÜDWEST Unterwasser Farbe

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.
Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit : 480 min

Handschuhdicke : 0,4 mm

Anmerkungen : Empfohlener vorbeugender Hautschutz Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen. Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten Schutzhandschuhe getragen werden.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril® Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-300, www.kcl.de), oder gleichwertige Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Haut- und Körperschutz : Vorbeugender Hautschutz

Langärmelige Arbeitskleidung

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Kurzzeitig Filtergerät:

Kombinationsfilter A-P2

Atemschutz gemäß EN 14387.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3) Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190 beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Boden	:	Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Wasser	:	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	flüssig
Farbe	:	verschiedene
Geruch	:	nach Lösemittel
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	:	108 °C Der angegebene Wert bezieht sich auf eine Komponente.
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	40 °C Methode: geschlossener Tiegel
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar

SÜDWEST Unterwasser Farbe

pH-Wert : Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm²/s (40 °C)

Auslaufzeit : ca. 90 s bei 20 °C
Querschnitt: 6 mm

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : ca. 1,22 - 1,38 g/cm³
Methode: DIN 53217

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Nicht anwendbar

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

Verdampfungsgeschwindigkeit : nicht bestimmt

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Lösemitteltrennung : 3 %(V)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
------------------------	--

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	Direkte Hitzeeinwirkung. Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.
----------------------------	--

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe	Starke Säuren und starke Basen Starke Oxidationsmittel
-----------------------	---

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
-----------------------	---

Akute inhalative Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode
----------------------------	---

Akute dermale Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode
-------------------------	--

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Akute inhalative Toxizität	LC50 (Ratte): 11 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf
----------------------------	--

Akute dermale Toxizität	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
-------------------------	---------------------------------------

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Ethylbenzol:

Akute inhalative Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Produkt:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Inhaltsstoffe:**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

n-Butylacetat:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Xylol:

Verursacht Hautreizungen.

Toluol:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Xylol:**

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität**Produkt:**

Gentoxizität in vitro

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität**Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Toluol:**

Entwicklungsschädigung

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**Produkt:**

Bewertung

Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Inhaltsstoffe:**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:**

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

n-Butylacetat:

Expositionswege

Inhalation (Dampf)

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Xylol:

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Atemwege reizen.

Toluol:

Expositionswege

Inhalation (Dampf)

Bewertung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Xylol:**

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Ethylbenzol:

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Toluol:

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationstoxizität**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Xylol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toluol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung**Weitere Information****Produkt:**

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

(Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Produkt:

Allgemeine Angaben Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.
Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.
Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 9,22 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 6,14 mg/l
Expositionszeit: 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Biologische Abbaubarkeit schnell abbaubar

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit schnell abbaubar
Biologischer Abbau: > 90 %
Expositionszeit: 28 d

SÜDWEST Unterwasser Farbe

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser

log Pow: 2,3

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser

log Pow: 0,43 (20 °C)

Xylol:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser

log Pow: > 3

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung

: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.

Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden.

Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben.

Verunreinigte Verpackungen

Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das
ungebrauchte Produkt

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

SÜDWEST Unterwasser Farbe

(*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN	1263
ADR	1263
RID	1263
IMDG	1263
IATA	1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	FARBE
ADR	FARBE
RID	FARBE
IMDG	PAINT
IATA	Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN	3
ADR	3
RID	3
IMDG	3
IATA	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3
ADR	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Tunnelbeschränkungscode (D/E)

RID

Verpackungsgruppe III

Klassifizierungscode F1

Nummer zur Kennzeichnung der
Gefahr 30

Gefahrzettel 3

IMDG

Packaging group III

Labels 3

EmS number F-E, S-E

IATA

Packaging group III

Labels 3

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise

ADR ADR: In Gebinden < 450 l ist das Produkt kein Gefahrgut (ADR 2.2.3.1.5)

IMDG IMDG: In Gebinden < 450 l ist das Produkt kein Gefahrgut (IMDG 2.3.2.5).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheits-
verordnung Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)
GISBAU BSL50 Beschichtungsstoffe, stark lösemittelhaltig, aromatenhaltig,
gekennzeichnet

VOC
Richtlinie 2010/75/EU 45,4 %

VOC
Richtlinie 2004/42/EG

unterliegt nicht der Richtlinie 2004/42/EG

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
(78, 75, 48, 3)

Toluol (48)

Sonstige Vorschriften BGV A1 Grundsätze der Prävention
BGI 621 Merkblatt Lösemittel
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.
BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.
Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

SÜDWEST Unterwasser Farbe

H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	: Kann die Atemwege reizen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	: Akute Toxizität
Aquatic Chronic	: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Asp. Tox.	: Aspirationsgefahr
Eye Irrit.	: Augenreizung
Flam. Liq.	: Entzündbare Flüssigkeiten
Repr.	: Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	: Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrsvereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben	Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
------------------	--

SÜDWEST Unterwasser Farbe

Ausstellender Bereich
DE / DE

sdb@suedwest.de